

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Steffi Lemke, Ulrike Höfken, Egbert Nitsch (Rendsburg), Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7038, 13/7446, 13/7639 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die entscheidende Aufgabe der Gesetzgebung im Bereich der Pflanzenzüchtung ist es, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Züchterinnen und Züchter, der landwirtschaftlichen Betriebe, der verarbeitenden Unternehmen und der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen.

Dies beinhaltet einen ausreichenden Schutz des geistigen Eigentums der Züchterinnen und Züchter an den von ihnen gezüchteten Pflanzensorten und Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Züchtungsunternehmen sowie eine angemessene finanzielle Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe am Züchtungsfortschritt. Darüber hinaus sollen die Interessen des verarbeitenden Gewerbes und der Verbraucherinnen und Verbraucher gewahrt werden.

Die Gestaltung der Pflanzenzüchtung darf sich nicht nur am privatwirtschaftlichen Nutzen orientieren, da sie auch gesamtgesellschaftliche Interessen berührt. Der Bundesregierung kommt eine besondere Verantwortung zu, Rahmenbedingungen für eine Pflanzenzüchtung zu schaffen, die das Prinzip der Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft umsetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Sortenschutzgesetz soll die notwendigen Anpassungen des deutschen Sortenschutzrechts an das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) sowie die Angleichung an die EG-Verordnung zum gemeinschaftlichen Sortenschutz [Verordnung (EG) Nr. 2100/94, im folgenden EG-Verordnung genannt] vornehmen. Die geplanten Änderungen ha-

ben eine Stärkung des Schutzes der Züchterrechte zur Folge und berücksichtigen insofern lediglich den von Züchterseite vorgetragenen Änderungsbedarf.

Es besteht die Notwendigkeit, die langwierige und kostenintensive Züchtungsarbeit angemessen zu honorieren. Die einzige Einnahmequelle für die Züchterinnen und Züchter sind bislang die Lizenzgebühren, die beim Verkauf von zertifiziertem Saatgut (Z-Saatgut) erhoben werden. Nach Auffassung der Pflanzenzüchtungsunternehmen sind die Einnahmen aus den Lizenzgebühren – aufgrund der Möglichkeit des hofeigenen Nachbaus des Erntegutes – nicht ausreichend, um die Kosten der langwierigen und finanziell aufwendigen Züchtung neuer Sorten zu decken. An dieser Stelle muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die enormen Kostensteigerungen in der Pflanzenzüchtung insbesondere durch den zunehmenden Einsatz biotechnologischer und auch gentechnischer Züchtungsmethoden verursacht wurden, deren technologische Notwendigkeit durchaus in Zweifel zu ziehen ist und die darüber hinaus nicht abschätzbare Umwelt- und Gesundheitsrisiken bergen.

Eine Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Pflanzenzüchtungsunternehmen ist grundsätzlich wünschenswert, damit die mittelständische Unternehmensstruktur in der deutschen Pflanzenzüchtung, die im Vergleich zu anderen Staaten eine Ausnahme darstellt, erhalten werden kann.

Die Konsequenzen der geplanten Änderungen für landwirtschaftliche oder saatgutaufbereitende Betriebe wurden jedoch nicht genügend berücksichtigt.

Insbesondere sollte die Erhaltung und Förderung der pflanzen genetischen Ressourcen bzw. der biologischen Vielfalt, zu der sich die Bundesregierung in der Deklaration von Leipzig (4. Internationale Technische Konferenz der FAO über pflanzen genetische Ressourcen vom 17. bis 23. Juni 1996) sowie mit der Konvention über Biologische Vielfalt (UNCED-Konferenz in Rio 1992) verpflichtet hat, stärker berücksichtigt werden. Auch den Bedürfnissen des ökologischen Landbaus – den die Bundesregierung ausdrücklich fördert, weil er eine besonders umweltfreundliche Form der Landbewirtschaftung ist und zur Sicherung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt in der Landwirtschaft in wesentlichem Maße beiträgt – muß mehr Rechnung getragen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Zahlung der Nachbauggebühr auf eine angemessene Anzahl von Nachbaujahren zu befristen (drei bis fünf Jahre).

Diese Frist kann artspezifisch unterschiedlich sein und sich an der in der Praxis durchschnittlichen Anzahl der Nachbaujahre orientieren;

2. durch eine Zweckbindung dafür Sorge zu tragen, daß ein angemessener Teil der Nachbauggebühren für die Züchtung und entsprechende Züchtungsforschung an Sorten verwendet wird, die den Bedürfnissen und Anforderungen des ökologi-

schen Landbaus und der Erhaltung und Förderung der biologische Vielfalt in der Landwirtschaft in besonderem Maße gerecht werden. Insbesondere hat die Bundesregierung dafür zu sorgen, daß langfristig auch gentechnisch nicht manipulierte Sorten zur Verfügung stehen;

3. das Nachbaurecht auf alle landwirtschaftlichen Arten zu erweitern;
4. analog der EG-Verordnung zum gemeinschaftlichen Sortenschutz [Verordnung (EG) Nr. 2100/94] eine Übergangsfrist wenigstens bis zum Jahr 2001 für diejenigen Landwirte zu schaffen, die vor Inkrafttreten des geänderten Sortenschutzgesetzes eine bestimmte Sorte angebaut haben. Für diese Sorte brauchen die Betriebe bis zum Ablauf der Frist keine Nachbauggebühr zu zahlen;
5. die Aufzeichnungspflicht der landwirtschaftlichen Betriebe ersatzlos zu streichen;
6. die saatgutaufbereitenden Unternehmen von der Informations- und Auskunftspflicht zu entbinden;
7. die Definition der „im wesentlichen abgeleiteten“ Sorten genauer zu fassen. Hierzu sind Forschungsarbeiten zu verstärken, die die Entwicklung von Methoden zur zuverlässigen Bestimmung der genetischen Übereinstimmung zweier Sorten zum Ziel haben;
8. im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit allen betroffenen gesellschaftlichen Gruppierungen ein Konzept zu entwickeln, wie die Gesetzgebung im Bereich der Pflanzenzüchtung (Sortenschutzgesetz und Saatgutverkehrsgesetz) und die dazugehörige Mittelvergabe in Zukunft gestaltet werden kann, um den besonderen Aufgaben und Verpflichtungen der Bundesregierung und der Gesellschaft bei der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und der Unterstützung einer umweltgerechten Landwirtschaft gerecht zu werden.

Bonn, den 14. Mai 1997

Steffi Lemke

Ulrike Höfken

Egbert Nitsch (Rendsburg)

Marina Steindor

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. Nachbauregelung

Der gebührenpflichtige Nachbau eröffnet im bestehenden gesetzlichen Rahmen die Möglichkeit, die Landwirtschaft an den Kosten des Züchtungsfortschritts in größerem Maße als bisher zu betei-

gen und darüber hinaus einen Beitrag zur Erhaltung der mittelständischen Unternehmensstruktur in der deutschen Pflanzenzüchtung zu leisten.

Diese Maßnahme ist im Prinzip gerechtfertigt, wenn der Nachbau lediglich betrieben wird, um die Saatgutkosten zu senken, weil der Zukauf von Z-Saatgut teurer wäre als die Aufbereitung des eigenen Erntegutes.

In vielen Fällen jedoch – insbesondere im ökologischen Landbau – ist der Nachbau von Pflanzensorten eine Strategie, die die Anpassung einer Sorte an die spezifischen Anbaubedingungen eines Betriebes oder einer Region zum Ziel hat. Vor dem Hintergrund einer Regionalisierung der Landwirtschaft und der Förderung der biologischen Vielfalt durch zahlreiche standortangepaßte Sorten muß diese Strategie unterstützt werden. Landwirtschaftliche Betriebe, die Nachbau mit diesem Ziel betreiben, erbringen durch verschiedenen Maßnahmen (z. B. eine Ährenauslese, eine besondere Aufbereitung des Saatguts im Hinblick auf Reinigung und Sortierung sowie die Kontrolle saatgutübertragbarer Krankheiten) eine eigene züchterische Leistung. Ein Zahlung von Nachbaugebühren über eine bestimmte Dauer hinaus stellt eine Geringschätzung dieser züchterischen Leistung und eine unangemessene Belastung der Betriebe dar.

2. Verwendung der Nachbaugebühren

Die Nachbaugebühren sollen nach Auskunft des Bundesverbandes der deutschen Pflanzenzüchter (BDP) e. V. zum Teil in einen sog. Zukunftsfonds Pflanze fließen, aus dem u. a. die Finanzierung der Züchtungsforschung erfolgen soll. Die private, aber auch die staatlich unterstützte Pflanzenzüchtungsforschung befaßt sich zunehmend mit der Erforschung und Entwicklung von modernen, also auch gentechnischen Züchtungsmethoden.

Die Situation, daß ökologisch wirtschaftende Betriebe durch die von ihnen gezahlten Nachbaugebühren die Entwicklung gentechnisch veränderter Sorten mitfinanzieren, die im ökologischen Landbau nicht angebaut werden dürfen, ist nicht akzeptabel. Ein Teil der Nachbaugebühren, mindestens jedoch die Einnahmen aus den ökologisch wirtschaftenden Betrieben, muß der Züchtungsforschung und der Züchtung von Sorten vorbehalten bleiben, die die besonderen Anforderungen des ökologischen Landbaus sowie der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft erfüllen.

3. Artenliste

Die der Neufassung des Sortenschutzgesetzes hinzugefügte Artenliste enthält die landwirtschaftlichen Arten, von denen Vermehrungsmaterial nachgebaut werden kann, und entspricht bis auf wenige Ausnahmen der Artenliste der EG-Verordnung. Diese Artenliste aus der EG-Verordnung wurde nach den Auskünften der Mitgliedstaaten zusammengestellt, die lediglich die züchterisch und wirtschaftlich bedeutenden Arten ihrer Länder genannt

haben. Dies hat zur Folge, daß alle Arten, die nicht auf dieser Liste stehen (z. b. Buchweizen oder Sojabohnen), nicht nachgebaut werden dürfen, auch nicht bei Zahlung einer Nachbaugebühr.

Diese Regelung schränkt den Handlungsspielraum für Landwirte, die aus bereits genannten Gründen einen Nachbau betreiben wollen, unnötig ein.

4. Übergangsfrist

In der EG-Verordnung ist eine siebenjährige Übergangsfrist (bis zum 30. Juni 2001) vorgesehen, die landwirtschaftliche Betriebe von der Zahlung der Nachbaugebühren für diejenigen Sorten befreit, die sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung angebaut haben. Damit wird dem sog. Vertrauensschutzgrundsatz Rechnung getragen, der in diesem Zusammenhang besagt, daß einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht plötzlich Gebühren für eine Sorte auferlegt werden können, die er im Vertrauen auf konstante Nutzungsbedingungen – hierzu zählt auch der bislang gebührenfreie Nachbau – für den Anbau ausgewählt hat.

5. Aufzeichnungspflicht

In der Durchführungsverordnung [Verordnung (EG) Nr. 1768/95] zur EG-Verordnung sind die Auskunfts- und Informationspflichten geregelt, die für die Erhebung der Nachbaugebühren durch die Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter notwendig sind. Dies sind u. a. Angaben über die angebauten Sorten und deren Anbaufläche sowie den Nachbauumfang.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird zusätzlich eine Aufzeichnungspflicht für landwirtschaftliche Betriebe vorgeschrieben. Eine Aufzeichnungspflicht würde einen zusätzlichen und unnötigen Arbeitsaufwand für die Landwirtinnen und Landwirte bedeuten.

Eine Auskunfts- und Informationspflicht für landwirtschaftliche Betriebe ist ausreichend.

6. Auskunfts- und Informationspflicht der Aufbereiter

Auch den saatgutaufbereitenden Unternehmen soll eine Informations- und Auskunftspflicht auferlegt werden, so daß mit ihren Angaben die Informationen der landwirtschaftlichen Betriebe überprüft werden können. Auf diese Weise würden die Aufbereiter eine Kontrollfunktion über die mit ihnen arbeitenden Landwirtinnen und Landwirte übernehmen, die auch wegen des bürokratischen Aufwandes nicht zu rechtfertigen ist.

7. Definition der „im wesentlichen abgeleiteten Sorten“

Die im UPOV-Übereinkommen eingeführte und von der EG-Verordnung und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung übernommene Definition für im wesentlichen abgeleitete Sorten hat zum

Ziel, die konventionelle Pflanzenzüchtung davor zu schützen, daß die von ihnen mit großem Aufwand gezüchteten Sorten von gentechnisch arbeitenden Unternehmen z. B. durch Einbau eines Resistenzgens verändert und anschließend als neue Sorte geschützt und vermarktet werden.

Diese Definition bleibt jedoch viel zu vage, um diesem Ziel tatsächlich gerecht zu werden. Es wird davon ausgegangen, daß sich durch die Veränderung eines oder weniger Gene auch nur ein oder wenige Merkmale verändern. Ein einziges Gen ist aber häufig für die Ausprägung mehrerer Merkmale verantwortlich, so daß die Übertragung selbst eines Gens eine Sorte in so vielen Merkmalen verändern kann, daß sie nicht mehr unter die Definition der „im wesentlichen abgeleiteten“ Sorte fiele.

Auch wenn im UPOV-Übereinkommen konkrete Züchtungsmethoden genannt werden, die zu „im wesentlichen abgeleiteten“ Sorten führen können und die hierauf beruhende Definition im Moment die einzige Möglichkeit darstellt, diese Sorten näher zu bestimmen, sollte nach Methoden gesucht werden, die das Maß der genetischen Übereinstimmung zwischen Sorten zuverlässiger feststellen können.

8. Biologische Vielfalt und ökologischer Landbau

Die Einengung der genetischen Basis bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wurde selbst nach Ansicht der Bundesregierung durch die Entwicklung der systematischen Züchtung und der ordnungspolitischen Maßnahmen und Vorgaben verursacht (Deutscher Bericht zur Vorbereitung der 4. Internationalen Technischen Konferenz der FAO über pflanzengenetische Ressourcen vom 17. bis 23. Juni 1996). Aus diesem Grund muß zukünftig die Gesetzgebung im Bereich der Pflanzenzüchtung die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft stärker als bisher berücksichtigen.

Dies gilt besonders für den ökologischen Landbau, der einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft leistet und darüber hinaus eine besonders umweltverträgliche Form der Landbewirtschaftung ist. Das Sortenschutzgesetz bedarf in diesem Zusammenhang einer Überprüfung, ob die darin enthaltenen Bestimmungen, wie z. B. die Kriterien Homogenität, Beständigkeit und Unterscheidbarkeit, den Sortenschutz einer für den ökologischen Landbau besonders geeigneten Sorte unnötig erschweren. Eine ökologische Sorte könnte sich z. B. gerade durch eine größere Diversität an unterschiedlichen Standorten und einem dadurch höheren Anpassungspotential an die verschiedenen Standortbedingungen auszeichnen.

